

Eigenschaft zur Kollatur berufen worden sei; sondern ist vielmehr anzunehmen, daß der Stifter den Kirchenrath als Ausschuss des Landrathes, der höchsten Landesbehörde, mit jener Funktion habe betrauen wollen. Damit stimmt überein, daß der Stifter von den „gnädigen Herren und Oberen“ eines hochweisen Kirchenrathes spricht, eine Bezeichnung, welche offenbar für die Lokalbehörde von Schwyz nicht zutreffen würde. Nach der Verfassung des Kantons Schwyz ist aber der jetzige Gemeinderath ausschließlich Gemeindebehörde und unterscheidet sich daher wesentlich von dem im Jahre 1792 bestandenem Kirchenrathe.

4. Nach dem Gesagten könnte dem schriftlichen Zeugnisse der Gerichtskanzlei Schwyz auch dann keine Erheblichkeit beigemessen werden, wenn dasselbe überhaupt als ein zulässiges Beweismittel erschiene, weil darin nur die Identität des Gemeinderathes Schwyz als Gemeindebehörde bescheinigt wird. Nun fällt dasselbe aber schon gemäß Art. 145 und Art. 109 lemma 2 der eidg. C. P. D. außer Betracht, weil es sich weder auf die Protokolle noch die Akten der Gerichtskanzlei stützt und daher so wenig Beweiskraft besitzt, als das schriftliche Zeugniß einer Privatperson. Der Rechenschaftsbericht des schwyzerischen Regierungsrathes für das Jahr 1867, auf welchen Kläger sich weiter berufen hat, befindet sich nicht bei den Akten; allein auch wenn die Behauptung des Klägers richtig sein sollte, würde derselbe nicht entscheidend sein und zwar einerseits, weil damals unbestrittenmaßen die Frage, wem seiner Zeit die Verwaltung der Ronca'schen Stiftung, nach deren Anfall an den Kanton Schwyz, zukomme, noch gar nicht aufgeworfen und zu erörtern war und daher der Regierungsrath offenbar nicht die Absicht hatte, in dieser Hinsicht eine rechtsverbindliche Erklärung zu Gunsten des Gemeinderathes Schwyz abzugeben, und andererseits, weil nicht dargethan ist, daß die Abgabe einer solchen Erklärung in der Befugniß des Regierungsrathes gelegen habe oder dieselbe vom schwyzerischen Großen Rathe genehmigt worden sei.

5. Schließlich mag noch bemerkt werden, daß aus der Abweisung der vorliegenden Klage keineswegs etwa auf eine Anerkennung der Behauptungen und Folgerungen geschlossen werden darf, welche der Regierungsrath betreffend Aufhebung und Abänderung

der im Jahre 1792 von Landammann und Rath ausdrücklich ihrem buchstäblichen Inhalte nach genehmigten und bekräftigten Ronca'schen Stiftung aus dem Eigenthumsrechte des Staates an derselben oder seinen Hoheitsrechten hergeleitet hat; zumal gerade die Frage, wem das Eigenthum an dem Stiftungsvermögen zustehe, ob dem Kanton Schwyz oder der Stiftung selbst als juristischer Person, diesem Prozesse fremd und demnach nicht zu entscheiden ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Klage ist abgewiesen.

132. Urtheil vom 24. November 1877 in Sachen  
Egli gegen Kanton Bern.

A. Am 1. December 1876, Abends 7 Uhr 50 M., erhielt der am Bahnhofe Biel stationirte bernische Landjäger Zürcher ein mit „Werber“ unterzeichnetes Telegramm von Neuenburg, folgenden Inhalts: « Regardez arrivée train Neuchâtel un nommé Maly ou Mailänder colporteur avec malle noir bagages n° 51 Neuchâtel-Bienne avisez réponse payée Neuchâtel. »

Der Landjäger stellte hierauf seine Nachforschungen an und nachdem er sich vergewissert hatte, daß ein Herr mit Koffer No. 51 von Neuenburg in Biel angekommen und im Gasthof zum weißen Kreuz, daselbst, abgestiegen sei, sandte er folgende Depesche nach Neuenburg: „Landjäger Werber Neuenburg, fraglicher Herr mit Koffer No. 51 Neuchâtel-Biel ist hier im Hotel weißen Kreuz angelangt für diese Nacht. Gewärtige Weiteres.“

Um 10 Uhr Nachts erhielt Landjäger Zürcher sodann eine neue Depesche von der Präfektur Neuenburg, dahin gehend: « Arrêtez l'individu qui loge Croix blanche à Bienne et faire conduire à Neuchâtel. »

Gestützt hierauf verhaftete Landjäger Zürcher Nachts zwischen 10 und 11 Uhr den bereits im Bette befindlichen Kläger,

welcher an jenem Abend mit dem letzten Zuge von Neuenburg in Biel angekommen war und einen Koffer mit No. 51 besaß, im weißen Kreuz und führte denselben in's Gefängniß von Biel ab.

Am folgenden Vormittage, 2. Dezember 1876, etwas nach 9 Uhr, langte vom Capitain der Gendarmerie in Neuenburg ein Telegramm ein: « Révoqué individu suivant avis de préfecture de soir individu arrêté à Neuchâtel avec malle, » worauf Kläger vom Regierungsstatthalter in Biel vorbeschrieben und entlassen wurde. Derselbe verlangte eine Entschädigung von 30 Fr. von der Präfectur Neuenburg; allein letztere lehnte das Begehren ab, trotzdem es auch vom Regierungsstatthalter in Biel unterstützt worden war.

B. Mit Klageschrift vom 19. Mai 1877 trat nun Rudolf Egli beim Bundesgerichte gegen den Kanton Bern klagend auf, indem er das Begehren stellte, daß der Staat Bern wegen der willkürlichen Verhaftung in der Nacht vom 1./2. December 1876 zum Grundsatz der Entschädigung verurtheilt und diese Entschädigung auf 3500 Fr. bestimmt werde.

Zur Begründung dieses Begehrens führte Kläger an:

Er sei am 1. December 1876 Nachts verhaftet worden, ohne daß ihm ein Verhaftsbefehl vorgewiesen worden wäre und trotzdem die anerkannt höchst ehrenhafte und gewissenhafte Gastwirthin zum weißen Kreuz den Landjäger versichert habe, daß sie ihn kenne und Bürgin sein wolle, daß er einer Vorladung nicht durch die Flucht sich entziehen werde. Dadurch sei er an seiner Ehre und seinem Credite geschädigt worden.

Nun sage der Art. 72 alinea 2 der Berner Staatsverfassung: „Niemand darf verhaftet werden, als in den vom Gesetze bezeichneten Fällen und unter den vorgeschriebenen Formen. Eine ungesetzliche Verhaftung gibt dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung.“ Diese Vorschrift sei hier zutreffend, indem er ohne zureichenden Grund verhaftet worden sei. Die ganze Arrestation beruhe auf einer Verwechslung und auf dem leichtsinnigen Vorgehen der Polizeibehörden.

Der Art. 72 der Verfassung sei ergänzt durch die Art. 53 und 49 des bernischen Strafverfahrens, welche die Bestimmung

enthalten, daß sobald Nachforschungen nach einem eben begangenen Vergehen in Häusern gemacht werden müssen, den Polizeiangeestellten nur in Folge Auftrages und in Begleitung des Regierungsstatthalters oder Einwohnnergemeinderathspräsidenten des Ortes erlaubt sei, in diese Localitäten einzudringen. Ebenfalls bestimme Art. 149 St. B.: „Jeder Verhaftsbefehl soll bei Tage vollzogen werden, den Fall ausgenommen, wo das Gesetz oder der Untersuchungsrichter ausdrücklich etwas Anderes verfügt.“ Im vorliegenden Falle habe nun weder das Gesetz noch der Untersuchungsrichter irgend einen Befehl gegeben, ihn, Kläger, zur Nachtzeit zu verhaften, sondern erscheine seine Verhaftung als eine vollständig ungerechtfertigte und willkürliche.

Nach Art. 17 der bernischen Staatsverfassung und Art. 51 des Verantwortlichkeitsgesetzes können Civilansprüche wegen Amtspflichtverletzung der bernischen Beamten und Angestellten direct gegen den Staat gerichtet werden und sei also letzterer verpflichtet, die Vertretung seiner Polizeiangeestellten zu übernehmen.

C. Die Regierung des Kantons Bern trug auf Abweisung der Klage an.

In faktischer Beziehung setzte dieselbe in Widerspruch, daß dem Kläger bei seiner Verhaftung ein Verhaftsbefehl nicht vorgewiesen worden sei, indem Landjäger Zürcher demselben die telegraphische Depesche der Präfectur Neuenburg vorgezeigt habe, und daß die Gastwirthin zum Kreuz sich für den Kläger habe verbürgen wollen. Auch machte dieselbe darauf aufmerksam, daß Kläger seiner Zeit von den neuenburgischen Behörden eine Entschädigung von nur 30 Fr. verlangt habe, woraus gefolgert werden müsse, daß nicht nur die gegenwärtig gestellte Forderung stark übertrieben, sondern dieselbe überhaupt gegen den Kanton Bern unzulässig sei.

In rechtlicher Beziehung machte Beklagter geltend: Der Art. 49 St. B. verpflichte die Angestellten der Polizei, jedes Individuum festzunehmen, welches durch das öffentliche Geschrei verfolgt werde oder das kurz nach begangener That im Besitz von Effecten u. c. betreten werde, welche vermuthen lassen, daß dasselbe Urheber oder Mitschuldiger sei.

Nun habe Landjäger Zürcher nach den erhaltenen Depeschen annehmen müssen, es sei gerade der schwarze Koffer No. 51 ein Gegenstand, welcher gegen den Inhaber desselben den Verdacht einer strafbaren Handlung begründe, und gleichzeitig sei aus den Depeschen hervorgegangen, daß jene Handlung erst vor Kurzem stattgefunden haben müsse. Gemäß Art. 49 sei daher der betreffende Landjäger zur Festnahme verpflichtet gewesen.

Art. 53 St. B. beschränke den Art. 49 nur insofern, als die Festnahme bedingt sei durch Eindringen in Häuser etc. Von einem Eindringen in den Gasthof zum weißen Kreuz könne aber keine Rede sein, weil derselbe damals noch offen gewesen sei und Kläger Egli auf erstes Verlangen Eintritt in sein Zimmer gewährt habe.

Der Art. 149 St. B. stehe im Titel von der Voruntersuchung und treffe deshalb hier nicht zu, da damals von einer Voruntersuchung noch gar keine Rede gewesen sei. Uebrigens verweise der Art. 149 selbst auf die vom Gesetze bestimmten Ausnahmen, und unter diese gehören Art. 49 und 53 ibidem. Wo aber gestützt auf diese eine Verhaftung vorgenommen werden solle, bedürfe es der Vorweisung eines Verhaftsbefehles nicht. Zudem sei Landjäger Zürcher im Besitze eines Verhaftsbefehles gewesen und zwar eines verbindlichen der Präfectur von Neuenburg. Diese Beamtung habe vom Landjäger als kompetente Behörde betrachtet werden müssen; wenn der Präfect zum Erlaß jener Depesche nicht befugt gewesen sei, so möge sich Kläger an diesen halten. Dem Polizeiangeestellten könne man in solchen Fällen nicht eine strupulöse Prüfung der betreffenden Cantonalgesetzgebung zumuthen.

Nach Art. 7 des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 seien die Polizeibehörden und Beamten aller Kantone verpflichtet, einen Verbrecher oder Angeschuldigten, welcher von einem andern Kanton zur Fahndung ausgeschrieben werde, im Falle der Betretung vorläufig zu verhaften. Der Herr mit dem schwarzen Koffer No. 51 im Gasthof zum weißen Kreuz in Biel sei von der Präfectur Neuenburg zur Fahndung ausgeschrieben und der

Landjäger Zürcher daher verpflichtet gewesen, dessen vorläufige Verhaftung vorzunehmen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus müsse Bern von jeder Entschädigungspflicht gegenüber dem Kläger freigesprochen werden.

Die Verhaftung des Klägers habe ihren Grund in einem jener Irrthümer, wie sie bei Strafverfolgungen leicht vorkommen; der Irrthum sei aber in Neuenburg vorgekommen und daher der Kanton Bern für denselben nicht verantwortlich.

Eventuell müßte die klägerische Forderung jedenfalls erheblich reduziert werden.

D. Die Justizdirektion des Kantons Neuenburg schloß sich in ihrer Bernehmlassung dem Antrage des Kantons Bern auf Abweisung der Klage an. Sie bemerkte, die Verhaftung des Egli sei keine willkürliche gewesen, sondern finde in den Verhältnissen ihre Erklärung. Ein Koffer sei einem Reisenden in einem Gasthose zu Neuenburg entwendet worden. Aus den angestellten Nachforschungen habe sich nun ergeben, daß ein dem gestohlenen genau gleicher Koffer von einem nach Biel reisenden Herrn übergeben worden, und es sei nun unzweifelhaft Pflicht der Polizei gewesen, den Bestohlenen in seinen behufs Ergreifung des Thäters getroffenen Maßregeln zu unterstützen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Da die vorliegende Klage gegen einen Kanton gerichtet ist und die in dem klägerischen Rechtsbegehren geforderte Leistung einen Werth von mehr als 3000 Fr. hat, so war Kläger gemäß Art. 27, Ziffer 4 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege berechtigt, diese Streitigkeit der Beurtheilung des Bundesgerichtes zu unterbreiten, und es herrscht denn auch unter den Parteien hierüber kein Streit, indem Beklagter ausdrücklich die Kompetenz des Bundesgerichtes anerkannt hat.

2. Nun ist zwar heute von dem Vertreter des Klägers erklärt worden, daß die Entschädigungsforderung nur deshalb auf 3500 Fr. angesetzt worden sei, um die Sache vor Bundesgericht bringen zu können, und da die Gerichte von Amteswegen die Begründetheit ihrer Kompetenz zu prüfen haben, so entsteht die Frage, ob die Beurtheilung dieses Prozesses nicht

gestützt auf die angeführte Erklärung von Amtswegen von der Hand zu weisen sei. Diese Frage muß nun aber schon deshalb verneint werden, weil Kläger keineswegs etwa seine ursprünglich geltend gemachte Forderung reduziert, sondern auch heute noch an derselben festgehalten und auf deren Gutheißung ange tragen hat.

3. In der Hauptsache kann die Abweisung der Klage nicht deshalb erfolgen, weil Kläger nach dem Protokoll des Regierungsstatthalters von Biel ursprünglich von dem Präfecten von Neuenburg Entschädigung wegen ungerechtfertigter Verhaftung verlangt hat. Denn es lag in diesem Benehmen jedenfalls für den Fall kein Verzicht auf einen solchen Anspruch gegen den Kanton Bern, als die neuenburgische Präfectur auf das an sie gestellte Ansuchen nicht eingehen sollte, und nun ist dieser Fall wirklich eingetreten. Eine Anerkennung des Klägers, daß das Verfahren der bernischen Polizei dem Gesetze entspreche und er wegen seiner Verhaftung sich nicht an diese beziehungsweise den Kanton Bern halten könne, liegt überall nicht vor, sondern lediglich ein Versuch, auf gutlichem Wege von den neuenburgischen Behörden Entschädigung zu erhalten. Dieser Versuch kann aber den Rechten des Klägers gegen den Kanton Bern um so weniger präjudizieren, als bei demselben der Regierungsstatthalter von Biel mitgewirkt hat, der ohne Zweifel auch der Ansicht huldigte, daß das Verschulden der ungerechtfertigten Verhaftung lediglich die Beamten des Kantons Neuenburg treffe.

4. Trägt es sich demnach, ob Kläger von dem Kanton Bern Entschädigung wegen seiner Verhaftung verlangen könne, so ist für die Beantwortung dieser Frage, worüber beide Parteien einig gehen, einzig die bernische Gesetzgebung maßgebend. Danach gibt aber nicht schon die Verhaftung eines Unschuldigen, sondern nur eine ungesetzliche Verhaftung dem Verhafteten Anspruch auf vollständige Entschädigung (Art. 72 der bernischen Verfassung) und ist daher zu untersuchen, ob Kläger am 1. Dezember v. J. in ungesetzlicher Weise verhaftet worden sei.

5. Nach dem bernischen Gesetze über das Strafverfahren ist ein Polizeiangehörter zur Verhaftung einer Person berechtigt

a. bei Ergreifung derselben auf frischer That, im Sinne der Art. 49 ff. ibidem, und

b. gestützt auf einen Verhaftungsbefehl des Untersuchungsrichters, Art. 145 ff., insbesondere Art. 149, 150, 151 und 156 ibidem.

6. Nun scheinen die Parteien übereinstimmend der Ansicht zu sein, daß im vorliegenden Falle der Art. 49 ff. ihre Anwendung gefunden haben. Danach war aber der Landjäger Zürcher durchaus nicht berechtigt, die Verhaftung des Klägers in seinem Zimmer im Gasthof zum weißen Kreuz vorzunehmen, indem der Art. 53 leg. cit. unbedingt vorschreibt, daß wenn die in Art. 49 vorgesehene Festnahme eines Angeschuldigten nicht anders als in Häusern, Gebäuden und geschlossenen Räumen vorgenommen werden könne, ein Polizeiangehörter nur in Folge Auftrages und in Begleitung des Regierungsstatthalters oder des Einwohnergemeindevorstandes des Ortes in dieselben eindringen dürfe, und nun von dieser Bestimmung jedenfalls auch Verhaftungen betroffen werden, welche in Gasthöfen in an Gästen vermieteten, nicht Jedermann zugänglichen Zimmern vollzogen werden wollen. Angenommen daher, Landjäger Zürcher wäre gemäß Art. 49 ibidem überhaupt zur Festnahme des Klägers berechtigt gewesen, so war er unter vorliegenden Umständen durchaus nicht befugt, dieselbe zu vollziehen ohne Auftrag und Begleitung eines der in Art. 53 bezeichneten Beamten, zumal einerseits nicht einmal behauptet worden ist, daß die Beziehung desselben nicht möglich gewesen sei, und andererseits es sich um eine Verhaftung zur Nachtzeit handelte, welche sogar von einem im Besitze eines gehörigen Verhaftungsbefehls (Art. 147 ibidem) befindlichen Polizeiangehörigen nur dann vorgenommen werden darf, wenn das Gesetz oder der Untersuchungsrichter dies ausdrücklich verfügt. (Art. 149 ibidem.) Hätte aber der Landjäger Zürcher sich an die Vorschrift des Art. 53 gehalten, so wäre es wohl kaum zu einer Verhaftung des Klägers gekommen; denn die betreffenden Beamten würden die von Neuenburg eingelangten Telegramme, welche gegen einen „Colporteur Maly oder Mailänder“ gerichtet waren und we-

der ein genaues Signalement des Thäters enthielten, noch über das demselben zur Last gelegte Verbrechen irgend welche Auskunft gaben, schwerlich als genügend erachtet haben, um, namentlich zur Nachtzeit, die Verhaftung des Klägers, welcher sich unbestrittenermaßen über seine Person beziehungsweise darüber, daß er nicht der „fragliche Herr“ Colporteur Maly sei, vollständig ausweisen konnte, zu rechtfertigen.

7. Wollte man aber auch annehmen, der Landjäger Zürcher sei mit Rücksicht auf die von der Präfektur Neuenburg erhaltene Depesche nicht verpflichtet gewesen, die Vorschrift des Art. 53 leg. cit. zu beobachten, sondern habe das Recht gehabt, jene Depesche wie einen gemäß Art. 146 ff. von einem bernischen Untersuchungsrichter erlassenen Verhaftsbefehl zu betrachten, so war er auch in diesem Falle nach dem bereits angeführten Art. 149 St. B. nicht berechtigt, die Verhaftung zur Nachtzeit zu vollziehen. Uebrigens ist mit den Parteien davon auszugehen, daß jene Depesche nicht als ein genügender, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Verhaftsbefehl angesehen werden konnte.

8. Insbesondere kann darüber kein begründeter Zweifel obwalten, daß jene Depesche auch nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über Auslieferung von Verbrechern den bernischen Landjäger zur Verhaftung des Klägers unter Umgehung der schützenden Vorschriften des Strafprozeßgesetzes weder verpflichtete noch berechtigte. Gemäß Art. 7 ibidem sind die Polizeibehörden und Beamten der Kantone nur insofern verpflichtet, einen Verbrecher oder Angeschuldigten zu verhaften, wenn derselbe von der kompetenten Gerichts- und Polizeibehörde eines Kantons unter Mittheilung des Signalements zur Fahndung ausgeschrieben ist, und aus Art. 8 ibidem, wonach dem Verfolgten zugleich mit der Verhaftung angezeigt werden soll, warum er ausgeschrieben sei, folgt, daß in der Ausschreibung das Verbrechen, welches dem Verfolgten zur Last gelegt wird, angegeben werden muß. Ueber das bei der Verhaftung zu beobachtende Verfahren und über die Kompetenzen der kantonalen Polizeiangestellten enthält das citirte Bundesgesetz gar keine Bestimmungen, sondern es gelten in dieser Hinsicht einfach die Bestimmungen der kantonalen Strafprozeßgesetze.

9. Da nach dem Gesagten Kläger in der That in gesetzwidriger Weise verhaftet worden ist, so hat derselbe gemäß der Erwägung 4 erwähnten Verfassungsbestimmung Anspruch auf Entschädigung, und es herrscht unter den Parteien eventuell darüber kein Streit, daß er dieselbe direkt vom Staate Bern verlangen könne. Was nun das Maß der Entschädigung betrifft, so ist die Forderung des Klägers allerdings stark übertrieben; umgekehrt ist letzterer aber auch an die s. B. gegenüber der neuenburgischen Präfektur gestellte Forderung, welche nur als Vergleichsofferte betrachtet werden kann, nicht gebunden, sondern ist die Bestimmung der dem Kläger wegen der Verhaftung gebührenden Entschädigung dem freien Ermessen des Gerichtes anheimgestellt, und es dürfte nun den Umständen angemessen sein, wenn dieselbe im Ganzen auf 100 Fr. angesetzt wird. Ob und in wie weit dem Kanton Bern hierfür Regreß auf den Kanton Neuenburg zustehe, ist in diesem Prozesse nicht zu entscheiden:

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Kanton Bern ist schuldig, dem Kläger für den ausgestandenen ungesetzlichen Verhaft eine Entschädigung von hundert Franken zu bezahlen; mit der Mehrforderung ist Kläger abgewiesen.

133. *Arrêt du 8 Décembre 1877 dans la cause Monney contre l'Etat de Vaud et la Confédération suisse.*

Jules Monney a tenu, jusqu'en Octobre 1875, un hôtel à Clarens. Ses affaires étant embarrassées, il se décida à partir pour Turin, où il espérait trouver moyen de les rétablir par son travail; il voulait, dans ce but, s'adresser à un Turinois, nommé Dumeau, qui avait fait précédemment un séjour dans son hôtel de Clarens.

Monney, lors de son départ, qui eut lieu le 21 Octobre 1875, se trouvait à la veille d'échéances auxquelles il lui était impossible de faire face; il donna toutefois, avant de quitter la Suisse, une procuration à deux de ses parents,